

Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Odernheim

Nr. **2021Odernh010**
Fachbereich **Fachbereich 3 -
Natürliche
Lebensgrundlagen
und Bauen**

Sachbearbeiter(in) **Wolf, Michael**
Datum **26.05.2021**

Gremium

Gemeinderat Odernheim am Glan

Termin

08.06.2021

Status

öffentlich beschließend

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einer Bauvoranfrage bzw. zu einem Befreiungsantrag nach §31 Abs. 2 BauGB; Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses; Pauline-Mohr-Straße 3, Flur 0, Nr. 5136
- Beratung und Beschlussfassung -**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf Ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt eine Bauvoranfrage zur „Errichtung eines Einfamilienhauses“, Pauline-Mohr-Straße 3, Fl. 0 Nr. 5136, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langgewanne, Auf dem Meisenheimer Weg“.

Der Bauherr beantragt, einer geringfügigen Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche zuzustimmen. Zudem plant der Bauherr die Errichtung eines Carports, welches ebenfalls geringfügig über die unüberbaubare Grundstücksfläche hinausragt. Dies stellt jeweils eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichungen ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
_____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Stimmenthaltungen

Achim Schick
Vorsitzender